

Bildschirmarbeitsplatzbrille

Information des Arbeitsschutzes | 2025-08-04

Ablauf am Beispiel im EOK

1. Feststellung des Bedarfes durch einen Augenarzt
2. Beauftragung des BAD für eine Vorsorgeuntersuchung
3. Beschaffung der Brille
4. Erstattung der Kosten
5. Wiederholung der Untersuchung
6. Eigentum
7. Ansprechpartner
8. Zuständigkeiten und Empfehlungen außerhalb des EOK
9. Empfehlung für die Rechtsträger in der Kostenübernahme

Feststellung des Bedarfes durch einen Augenarzt

- » Der Mitarbeitende stellt fest, dass er mit der Brille, die er im Alltag benutzt am Bildschirmarbeitsplatz nicht mehr zurecht kommt.
- » In der Regel wird hier zunächst empfohlen den privaten/eigenen Augenarzt aufzusuchen.

Beauftragung des BAD für die Vorsorge- untersuchung

- » Im nächsten Schritt wird der BAD über das Auftragsformular zur Untersuchung der Augen beauftragt entweder über die Terminbuchungsplattform der [EKD](#)

Diese Untersuchung ist über den Rahmenvertrag zwischen der Badischen Landeskirche und BG prevent abgedeckt.

Das zuständige Zentrum des BG prevent ist unterfolgendem Link zu finden.

- » [Strukturen und Organisation im Arbeitsschutz der Landeskirche \(ekiba.de\)](https://www.ekiba.de)

⇒ Es wird dann eine Bescheinigung für eine Bildschirmarbeitsplatzbrille ausgestellt.

IM EOK bietet der innere Dienst Termine an, Ansprechperson ist Frau Schramm

Beschaffung der Brille

- » Der Mitarbeitende geht mit der Verordnung zum Optiker und lässt sich dort eine Brille herstellen.

Der Zuschuss ist wie folgt im Evangelischen Oberkirchenrat geregelt :

- » Für die Fassung gibt es maximal einen Zuschuss in Höhe von 20€. Sollten Sie ein „0€-Gestell“ wählen bekommen Sie hier auch keinen Zuschuss.
- » Bei den Gläser gibt es pro Glas maximal einen Zuschuss in Höhe von 100€ - also maximal 200€ für beide Gläser. Auch hier gilt: wenn die Gläser günstiger als je 100€ sind, bekommen Sie nur den tatsächlich gezahlten Betrag.
- » Alles in allem bezuschusst der EOK die Bildschirmarbeitsplatzbrille mit maximal 220€.

§ 6 Arbeits- und Gesundheitsschutz, Sehhilfen

- (1) Die geltenden Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen sind zu beachten und einzuhalten; Insbesondere die Anforderungen und Maßnahmen zur Gestaltung von Bildschirmen, Bildschirmgeräten und Bildschirmarbeitsplätzen gemäß Abschnitt 6 des Anhangs der Arbeitsstättenverordnung.
- (2) Bei Bildschirmarbeitsplätzen obliegt die Verpflichtung nach Abs. 1 der Dienstgeberseite.
- (3) Spezielle Sehhilfen, das heißt, Sehhilfen, die ohne Tätigkeit am Bildschirmgerät nicht erforderlich wären, werden von der Dienststellenleitung mit bis zu 100 € je Glas und 20 € für das Gestell bezuschusst, wenn die Ergebnisse einer Untersuchung ergeben, dass sie notwendig und normale Sehhilfen nicht geeignet sind.

Siehe EOK- DV "IT" §6

Erstattung der Kosten

- » Die Auszahlung des Betrages erfolgt unter Vorlage der Bescheinigung für die Notwendigkeit und der Rechnung über Ihre Personalverwaltung

Sowie:

- » Angabe der Bankverbindung für die Rückerstattung

Wiederholung der Untersuchung

Die arbeitsmedizinische Vorsorge der Sehfähigkeit der Augen bei der Arbeit am Bildschirmgerät ist gemäß der Arbeitsmedizinischen Regel (AMR 2.1)

"Fristen für die Veranlassung/das Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorge":

- vor der Aufnahme der Tätigkeit,
- nach einem Jahr
- und in Folge alle 3 Jahre anzubieten.

Eigentum

- » Die oder der Arbeitgeber/in kann der oder dem Beschäftigten die Bildschirmarbeitsplatzbrille zum Eigentum übertragen oder aber im Eigentum der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers behalten.
- » Die Eigentumsfrage sollte ebenfalls im Rahmen der Betriebs- oder Dienstvereinbarung bestimmt werden. Gleiches gilt für die Frage der Haftung bei Beschädigung oder Verlust.
- » Hier sind die jeweiligen Vorteile und Nachteile abzuwägen.
- » Wird die Bildschirmarbeitsplatzbrille bei einem Arbeits- oder Wegeunfall beschädigt, wird in der Regel der Schaden durch den gesetzlichen Unfallversicherungsträger getragen, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse („Körperhilfsmittel“).

Ansprechpartner

- Arbeitsschutzkoordinatorin: Heidrun.Fink-Koch@ekiba.de
- Orts- und Fachkräfte für Arbeitssicherheit der Landeskirche
- Betriebsärztliche Beratung durch BG Prevent

Zuständigkeiten und Empfehlungen außerhalb des EOK

- » Die Pfarrinnen und Pfarrer bekommen die Kosten für die Brille vom EOK erstattet.
- » Die Erzieherinnen bekommen die Kosten für die Brille vom Rechtsträger erstattet.

Empfehlung für die Rechtsträger in der Kostenüber- nahme

Um eine Einheitlichkeit in der Vorgehensweise und der Kostenübernahme innerhalb der Landeskirche in Baden darzustellen wird seitens der Stabstelle Arbeitsschutz hier ein einheitliches Vorgehen, wie hier beschrieben, empfohlen.

RECHTSRAHMEN => LINKS:

[DGUV Information 250-008 „Sehhilfen am Arbeitsplatz - Hilfen für die Verordnung von speziellen Sehhilfen“](#)

[DGUV Information 215-410 „Bildschirm- und Büroarbeitsplätze - Leitfaden für die Gestaltung“](#)